



**ALLGEMEINE QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG
(GLOBAL QUALITY ASSURANCE AGREEMENT)**

geschlossen von und zwischen

Gebauer & Griller Kabelwerke Gesellschaft m.b.H.

FN 50725 x

Muthgasse 36

1190 Vienna

Austria

nachfolgend bezeichnet als "**GG**",

und

nachfolgend bezeichnet als "**Lieferant**".



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Zweck | 4 |
| 2. | Anwendungsbereich..... | 4 |
| 3. | Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen..... | 4 |
| 4. | Aufbau eines Managementsystems..... | 5 |
| 4.1 | Anforderungen an das QMS des Lieferanten | 5 |
| 4.2 | Anforderungen an das EMS des Lieferanten..... | 6 |
| 4.3 | Kundenspezifische Anforderungen (CSR) | 6 |
| 5. | Produkt- und Prozessentwicklung..... | 6 |
| 5.1 | Ermittlung von Produkt- und Prozessanforderungen | 7 |
| 5.2 | Machbarkeitsbewertung/ Herstellbarkeit..... | 7 |
| 5.3 | FMEA | 8 |
| 5.4 | Validierung | 8 |
| 5.5 | Internes PSO (Prozessabnahme) | 8 |
| 6. | Lieferantenaudits..... | 9 |
| 7. | Untertierlieferantenmanagement..... | 9 |
| 8. | Produkt- und Prozessfreigabe..... | 10 |
| 8.1 | Erstbemusterung..... | 10 |
| 8.2 | Materialdatensystem | 11 |
| 9. | Produktanforderungen | 11 |
| 9.1 | Qualitätsmerkmale | 11 |
| 9.2 | Besondere Merkmale | 12 |
| 9.3 | Verpackung | 12 |
| 9.4 | Materialbeistellung durch GG..... | 12 |
| 9.5 | Abweichung von der Spezifikation | 12 |
| 10. | Prüfberichte und Wareneingangsprüfung | 13 |
| 11. | Rückverfolgbarkeit..... | 13 |

| | | |
|-----|--|----|
| 12. | Requalifikation..... | 14 |
| 13. | Lieferantenbewertung | 14 |
| 14. | Reklamationsmanagement und Austauschlieferungen..... | 15 |
| 15. | Lieferantenentwicklung | 17 |
| 16. | Abschließende Bestimmungen | 20 |
| 17. | Revisionshistorie | 21 |
| 18. | Zustimmung und Umsetzung | 21 |



1. Zweck

Der Zweck der Qualitätssicherungsvereinbarung (Quality Assurance Agreement, abgekürzt QAA) ist es, Richtlinien zur Sicherung der Qualität der an Gebauer & Griller Kabelwerke Gesellschaft m.b.H. oder seiner Tochtergesellschaften gelieferten Produkte festzulegen. Ein ständiger Informationsfluss, die reibungslose Abwicklung von Prozessen sowie die Entwicklung von Richtlinien zwischen GG und seinen Partnern sollen dazu dienen, die Qualität und Zufriedenheit beider Parteien zu verbessern. Lieferanten sind ein integraler Bestandteil der Gebauer & Griller Management Systems (GMS).

2. Anwendungsbereich

Das QAA ist gültig zwischen GG und seinen Lieferanten und findet Anwendung für alle Anlieferungen an GG sofern nichts anders vereinbart.

3. Abkürzungsverzeichnis und Begriffserklärungen

| | |
|-----------------------|--|
| AIAG | Automotive Industry Action Group |
| BSR | Beurteilung der Serienreife/ Process sign off (PSO) |
| CSR | Customer Specific Requirements, kundenspezifische Anforderungen |
| EMS/ UMS | Environmental Management System – Umweltmanagementsystem |
| GADSL | Global Automotive Declarable Substance List - www.gadsl.org |
| GQR | General Quality Requirements (Allgemeine Qualitätsanforderungen) ist eine Level1-Dokument welches die allgemeinen Regeln und Qualitätsanforderungen für alle GG-Lieferanten definiert – siehe www.griller.at |
| IATF | International Automotive Task Force |
| IMDS | International Material Data System ist ein global standardisiertes Austausch- und Verwaltungssystem für Materialdaten in der Automobilindustrie.- http://www.mdssystem.com |
| ISIR/ EMPB | Initial Sample Inspection Report/Erstmuster-Prüfbericht Dokumentiert die Ergebnisse der Prüfung von Erstmustern vor dem Serienanlauf |
| MAQMSR | Minimum Automotive Quality Management System Requirements for sub-tier suppliers, issued by the IATF |

| | |
|---------------------|---|
| PPAP | Production Part Approval Process (Produktionsteil-Freigabeverfahren) Freigabeverfahren für die Freigabe von Produktionsteilen und die für die Herstellung benötigten Prozesse |
| PPF | Produkt- und Prozess-Freigabe Freigabeverfahren für die Freigabe von Produktionsteilen und die für die Herstellung benötigten Prozesse gemäß VDA Band 2 |
| QAA | Quality Assurance Agreement (Qualitätssicherungsvereinbarung) |
| QMS | Qualitätsmanagementsystem |
| QTLV | Qualität Technische Liefer-Vereinbarung – Definiert die Anforderungen und Merkmale der gelieferten Produkte, Materialien und/oder Produktgruppen. |
| Quality Gate | 100% Wareneingangskontrolle durch qualifiziertes Personal bzw. Equipment |
| REACH | Die Verordnung ist eine EU-Chemikalienverordnung und steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals |
| VDA | Verband der Automobilindustrie - https://www.vda.de / www.vda-qmc.de (applicable norms) |

4. Aufbau eines Managementsystems

Lieferanten von GG müssen ein QMS definiert und eingeführt haben, ein EMS sollte ebenso implementiert sein.

Dies gilt für alle Lieferanten, sowohl für Produktionswerke (Hersteller) als auch für Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder Vermittler / Agenten.

4.1 Anforderungen an das QMS des Lieferanten

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, ein nach ISO 9001 (aktuelle Version) zertifiziertes Managementsystem, welches von einer anerkannten und akkreditierten Stelle zertifiziert wurde, anzuwenden und diese im Sinne der IATF 16949/ MAQMSR weiterzuentwickeln, mit dem langfristigen Ziel einer Third-Party-Zertifizierung. Das Managementsystem soll alle Bereiche der Geschäftsgebarung des Lieferanten abdecken.
- b) Das QMS des Lieferanten gilt als eingeführt, sobald die Anforderungen unter Punkt a) umgesetzt und von GG positiv evaluiert werden (Fragebogen oder ggf. Audit)
- c) GG sind Kopien der jeweils gültigen Zertifikate bzw. Erweiterungen oder Aberkennungen ohne Aufforderung zu übermitteln.



- d) Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Sublieferanten, dessen Produkte an GG geliefert werden, ebenfalls ein QMS/EMS pflegen, welches den oben angeführten Anforderungen entspricht.
- e) Der Nachweis eines eingeführten QMS/EMS fließt in die Bewertung und Auswahl der Lieferanten ein.

Bemerkung:

Distributoren und/oder Agenturen müssen zusätzlich belegen, dass alle Sublieferanten, dessen Produkte an GG geliefert werden, ebenfalls ein QMS/EMS pflegen, welches den GG-Anforderungen entspricht.

Der Nachweis eines eingeführten QMS/EMS fließt auch in die Bewertung und Auswahl der Lieferanten ein.

4.2 Anforderungen an das EMS des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Prozesse in Hinblick auf Umwelteinflüsse zu überprüfen und das Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 und/ oder EMAS weiterzuentwickeln.

4.3 Kundenspezifische Anforderungen (CSR)

Allfällige kundenspezifische Anforderungen von GG-Kunden sind vom Lieferanten zu erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese in sein bestehendes QMS/EMS zu implementieren und auf Anfrage einen Nachweis darüber zu erbringen (z.B. Formel Q Fähigkeit,...).

5. Produkt- und Prozessentwicklung

Der Zweck dient der Erfüllung der Kundenanforderungen (technische, qualitative und kaufmännische Anforderungen) sowie der Entwicklung eines robusten Designs und eines wirtschaftlichen, fähigen und stabilen Herstellprozesses. Weiters sind die zuverlässige Sicherstellung der Anforderungen durch Validierung des Produkts und des Prozesses sicherzustellen.

Das Reporting erfolgt in Abstimmung mit GG auf Basis der Komplexität des Produktes (siehe Machbarkeit). Je nach Vereinbarung wird diese mittels APQP oder Reifegradmodell inkl. der angepassten GG Meilensteine abgewickelt.



Inhalt:

- Ermittlung von Produkt- und Prozessanforderungen
- Machbarkeitsbewertung
- FMEA Validierung
- Internes PSO (Vorserienproduktion)

Zu berücksichtigen:

- Eine interne Prozessfreigabe (Vorserienproduktion) wird durchgeführt.
- Ein Prozess zur Übergabe der Verantwortung von Entwicklung in die Serie ist etabliert.
- Ein Qualitätsmanagementplan ist in den Entwicklungsterminplan integriert.
- Risikoanalysen entlang des Produktentstehungsprozesses werden durchgeführt.
- Produkt- und Prozess-Design Reviews werden durchgeführt und Eignungsnachweisen und Freigaben sind vorhanden.
- Durchführung des Entwicklungsprojektes nach den in VDA Band 4 [4] beschriebenen QM-Methoden, soweit angemessen und erforderlich.

5.1 Ermittlung von Produkt- und Prozessanforderungen

Der Lieferant verfügt über einen Prozess wie Produkt- und Prozessanforderungen des Kunden ermittelt werden und berücksichtigt:

- Lieferanteninterne Standards
- Normen
- Gesetze
- Umwelt
- Erfahrungen aus vorangegangenen Projekten (lessons learned)
- GG Spezifikationen (z.B. Lastenheft, QTLV, Zeichnung)

Unklarheiten, fehlende oder unvollständige Angaben sind durch den Lieferanten zu identifizieren, strukturiert aufzuzeigen und GG zu kommunizieren.

5.2 Machbarkeitsbewertung/ Herstellbarkeit

Mit der Angebotslegung (Vertragsprüfung) hat der Lieferant- sofern mit GG nicht anders vereinbart- eine Machbarkeitsbewertung zu übermitteln. In dieser Machbarkeitsbewertung sind alle seitens des Lieferanten ermittelten Einflüsse und Risiken zu bewerten. Erst in Verbindung mit einer positiven Machbarkeitsbewertung ist der Lieferant beauftragbar. Sollte sich das Produkt im Zuge der Angebotsphase im Projektverlauf ändern, ist seitens des Lieferanten die Machbarkeit zu wiederholen. Übermittelt der Lieferant im Zuge des neuen Angebots keine neuerliche Machbarkeitsbewertung, so geht GG davon aus, dass die Änderung sich nicht negativ auf die Machbarkeit bzw. Risikobewertung auswirkt.

5.3 FMEA

Der Lieferant erstellt eine Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA). Bei der Durchführung einer FMEA finden die Anforderungen des VDA Band 4 [4] und AIAG FMEA [13] Berücksichtigung.

Lieferanten, die mit der Entwicklung von Produkten beauftragt werden (Entwicklungslieferanten), erstellen zusätzlich zur „Prozess-FMEA“ eine „System- und Produkt-FMEA“. Grundsätzlich ist bei den Bestrebungen die Risikoprioritätszahl (RPZ) zu senken eine Reduzierung der Auftretenswahrscheinlichkeit anzustreben bzw. die Fehlermöglichkeit gänzlich zu eliminieren (z.B. Poka Yoke, konstruktive Maßnahmen etc.). Maßnahmen und deren Wirksamkeitsprüfung sind spätestens zum Serienstart des Produkts abzuschließen.

5.4 Validierung

Sind zur Verifizierung und Validierung des Designs und des Prozesses entwicklungsbegleitende Versuche erforderlich, so sind diese in Versuchsprotokollen und im Entwicklungsprüfplan (DVP&R) gemäß den GG Anforderungen zu dokumentieren.

5.5 Internes PSO (Prozessabnahme)

Der Produktionsprozess wird in der Regel bezüglich seiner Serientauglichkeit im Rahmen einer Vorserie bewertet. Ein standardisierter Ablauf über Voraussetzung, Durchführung und Bewertung der Vorserienproduktion beim Lieferanten ist etabliert.

Ziel der Bewertung der Vorserienproduktion ist die Führung von Nachweisen über:

- Prozess-/Qualitätsleistung des gesamten Produktionsprozesses unter Serienbedingungen (Vorläufige Prozessfähigkeiten von Prüfmitteln und besonderen Merkmalen, freigegebene Fertigungseinrichtungen und Werkzeugen, Prozessvorschriften, Arbeits- und Prüfanweisungen, Validierungsergebnisse, Personalqualifikation, usw.).
- Angemessenheit der Arbeits- und Prüfplätze (Ergonomie, 5S, etc.)
- Kapazitätsbetrachtung, mit dem eingesetzten Personal und Betriebsmittel die erforderlichen I.O. Teile termingerecht an GG liefern zu können.
- Eignung von Verpackung, Transport und Lagerbehälter/-gestelle.

Die Terminierung ist im Rahmen der Prozessentwicklungsplanung darzustellen, Bedingungen zur Durchführung der Vorserienproduktion werden zwischen den GG-Zukaufteil Qualitätsverantwortlichen (SQA) und dem Lieferanten festgelegt.



Die Entscheidung zur Begleitung der Vorserienproduktion durch GG Mitarbeiter erfolgt in Abhängigkeit vom Ergebnis einer Risikobetrachtung, basierend auf den Ergebnissen und Erfahrungen während der Produkt- und Prozessentwicklung des Lieferanten.

Die Freigabe der Vorserienproduktion ist abteilungsübergreifend durch Unterschrift und Datum zu dokumentieren. Ein positives Ergebnis der Vorserienproduktion ist die Voraussetzung für die weitere Erstellung des Serien Produktionslenkungsplans sowie die Bemusterung an GG. Je nach Komplexität des Bauteils kann eine Abnahme des Prozesses vor Ort beim Lieferanten erfolgen (BSR).

6. Lieferantenaudits

- a) GG behält sich die Durchführung von System-, Prozess- oder Produktaudits beim Lieferanten vor. Zu diesem Zweck gewährt der Lieferant GG- Auditoren oder anderen delegierten Personen uneingeschränkten Zugang zu allen Werken, Testeinrichtungen, Lagerhäusern und angrenzenden Bereichen während des laufenden Betriebes und stimmt der Einsichtnahme in alle qualitätsrelevante Dokumente zu.
- b) Der GG-Auditor bzw. die von GG delegierte Person kann ggf. von einem Repräsentanten des Endkunden begleitet werden.
- c) Der Lieferant hat das Recht den Umfang des Audits in angemessener Weise zu beschränken, um vertrauliche Informationen zu schützen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der technischen Entwicklung, nicht jedoch die Fertigungsprozesse welche für von GG bezogene Produkte Anwendung finden.
- d) Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichtet sich GG, durch Audits gewonnenes Wissen vertraulich zu behandeln, einschließlich Informationen von und zu einbezogenen Unterlieferanten.

7. Unterlieferantenmanagement

- a) Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle relevanten Systemanforderungen und Spezifikationen von Dienstleistungen und/oder Produkten an seine Unterlieferanten weitergegeben werden (z.B. QTLV, CSR, Normen, gesetzliche Forderungen).
- b) GG behält sich vor, ein Audit bei ausgewählten Unterlieferanten durchzuführen, insbesondere im Fall von durch den Unterlieferanten verursachten Qualitätsproblemen an den gelieferten Dienstleistungen / Produkten.



- c) Der Unterlieferant hat das Recht den Umfang des Audits in angemessener Weise zu beschränken, um vertrauliche Informationen zu schützen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der technischen Entwicklung, nicht jedoch die Fertigungsprozesse welche für von GG bezogene Produkte Anwendung finden.
- d) Der Lieferant muss zur Sicherstellung der unter b) und c) genannten Rechte GG's mit seinen Unterlieferanten ähnliche Vereinbarungen treffen.

8. Produkt- und Prozessfreigabe

8.1 Erstbemusterung

- a) Erstmuster sind Produkte welche ausschließlich mit Serienmaterial unter Serienbedingungen gefertigt werden.
- b) Erstmuster dürfen ausschließlich mit Standardequipment produziert werden.
- c) Die Anforderungen an die Erstmuster (einschließlich Dokumentation) sind für jedes Produkt / jede Produktgruppe in der jeweiligen Spezifikation definiert bzw. vor Angebotslegung zu definieren.
- d) Kundenspezifische Anforderungen an das Produkt / an den Prozess müssen vom Lieferanten in der gesamten Lieferkette (Tier x Lieferant) transferiert und implementiert werden.
- e) Sofern nicht anders vereinbart, sind Produkte nach VDA Band 2 Vorlagestufe 2 bzw. PPAP Vorlagestufe 3 zu bemustern.
- f) Im Falle, dass der Lieferant ein neues Produkt für bzw. mit GG entwickelt, ist ein Entwicklungsplan mit GG abzustimmen.
- g) Der Lieferant hat bei angedachten Änderungen schriftlich GG mittels Änderungsanzeige zu informieren bevor Entwürfe / Spezifikationen modifiziert werden oder um Freigaben für Spezifikationsabweichungen zu erhalten, bevor der Bemusterungsprozess initiiert wird.
- h) Die vorgestellten Muster haben der aktuellen Spezifikation zu entsprechen. Der Lieferant hat alle im Zuge der Erstmusterproduktion festgestellten Abweichungen im Erstmusterprüfbericht klar und deutlich anzuführen.
- i) Sofern nicht anders vereinbart, finden folgende- mindestens jedoch eines der Standardverfahren zur Freigabe Anwendung:
 - Freigabe durch Materialentwicklung (ME)
 - Freigabe durch EMPB (PPF)
 - Freigabe durch PSW (PPAP)
- j) Nach einer positiven Überprüfung erhält der Lieferant eine schriftliche Freigabe seitens GG Supplier Quality.



8.2 Materialdatensystem

Der Lieferant ist verpflichtet, nur Materialien zu verwenden, die die Anforderungen aller gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften der Europäischen Union und allen relevanten technischen Normen geltend im Erzeugerland und international gerecht werden.

a) REACH

Alle an GG gelieferten Produkte müssen die geltenden Bestimmungen von REACH erfüllen. Relevante Informationen sind vom Lieferanten ohne Aufforderung durch GG zu übermitteln.

b) IMDS / GADSL

Alle Lieferanten in der automobilen Lieferkette sind verpflichtet, die erforderlichen Daten in ihrem IMDS-Konto zu pflegen und zu aktualisieren. Der Lieferant hat im Zuge der Erstbemusterung die Produktinhaltsstoffe ins IMDS-Portal zu stellen. Die IMDS-ID-Nummer muss auf dem EMPB-Deckblatt angegeben werden.

Die Automobilhersteller haben eine Liste von Materialien zusammengestellt, die verboten bzw. unerwünscht sind und deklariert werden müssen. Diese Liste wird als GADSL bezeichnet. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten die dort festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

IMDS ID GG: **11287 – Harness / 17916 - Wires**

9. Produktanforderungen

Jedes von GG bezogene Produktionsmaterial unterliegt einer Spezifikation, welche bspw. in QTLVs oder technischen Datenblättern/ Normen/ Skizzen / Zeichnungen festgelegt ist. Die vom Lieferanten bezogenen Produkte haben diesen Spezifikationen zu entsprechen.

Allfällige Änderungen oder Ergänzungen zu den QTLVs müssen unter ANHANG 1 – „Änderungen und Ergänzungen“ schriftlich festgehalten und von beiden Parteien bestätigt werden.

GG verfolgt das Nullfehlerprinzip und erwartet sich dessen Umsetzung auch von der kompletten Lieferantenkette. Diesbezüglich können in Abstimmung mit dem Lieferanten im Zuge der Nominierung zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden (ppm, Cost Recovery,...).

9.1 Qualitätsmerkmale

- a) Die Qualitätsmerkmale sind in der jeweiligen QTLV, in Zeichnungen, Normen oder Lastenheften definiert.

- b) Ggf. in der QTLV angegebene Werte sind, sofern keine Grenzwerte angegeben sind, als typische Mittelwerte / Häufigkeitsverteilung zu verstehen. Sollte kein Datum angeführt sein, so gilt die zum Zeitpunkt der Beauftragung letztgültige Version der jeweiligen Norm / Spezifikation.
- c) Alle für das jeweilige Produkt gültigen endkundenspezifischen Forderungen sind ebenfalls einzuhalten.

9.2 Besondere Merkmale

- a) Besondere Merkmale (kritisch, sicherheitsrelevant,...) von geliefertem Material müssen vom Lieferanten einer ständigen Prozessfähigkeitsuntersuchung unterzogen werden. Besondere Merkmale sind in der jeweiligen QTLV oder Zeichnung / Lastenheft zu entnehmen.
- b) Die Forderungen des VDA Band 2 bzw. PPF/PPAP hinsichtlich Prozessfähigkeitsindex sind einzuhalten.
- c) Für Prozessschritte und/oder Maschinen welche diese Kriterien nicht erfüllen sind 100%-Prüfungen für die entsprechenden Merkmale zu implementieren.
- d) Weiterführende Anforderungen können schriftlich auf individueller Basis vereinbart werden.
- e) Der Lieferant hat für die zur Messung von besonderen und prozesskritischen Merkmalen eingesetzten Messmittel in definierten Intervallen zu überprüfen und einen statistischen Nachweis über die Fähigkeit zu erbringen.

9.3 Verpackung

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Produkte in Einklang mit der aktuell gültigen Spezifikation (QTLV, Verpackungsdatenblatt,...) verpackt und versendet werden.

9.4 Materialbeistellung durch GG

Sofern erforderlich, ist eine separate Vereinbarung zur Qualitätssicherung des durch GG beigestellten Materials zu treffen. Diese Vereinbarung wird ggf. im ANHANG dieser QAA behandelt.

9.5 Abweichung von der Spezifikation

- a) Im Falle einer Abweichung von der Spezifikation ist GG noch vor der Auslieferung des betroffenen Produktes darüber zu informieren. Dem Lieferanten ist untersagt wissentlich fehlerhafte Produkte auszuliefern und hat vorab eine Abweicherlaubnis / Sonderfreigabe von GG anzufordern.



- b) Ohne dieser Bestätigung wird das Material als fehlerhaft beurteilt und gemäß Punkt 14. Reklamationsmanagement und Austauschlieferungen behandelt. Ein positiver Verwendungsentscheid kann nach Rücksprache mit unserer Entwicklung ggf. nachträglich erfolgen.

10. Prüfberichte und Wareneingangsprüfung

- a) GG behält sich das Recht vor, vom Lieferanten zu jeder Zeit ein Prüfzeugnis als Nachweis der Übereinstimmung mit den GG Qualitätsanforderungen des angelieferten Materials einzufordern. Das Prüfzeugnis hat den Anforderungen der Norm EN 10204 für individuelle Komponentengruppen und Materialien zu entsprechen. Der Inhalt und die Details zu den Prüfzeugnissen sind in der jeweiligen Produktspezifikation (QTLV, Datenblatt, Lastenheft,...) beschrieben.
- b) Um einen zeitgerechten Erhalt sicherzustellen, sind die Prüfzeugnisse entweder den Lieferpapieren (z.B. Lieferschein) beigelegt oder elektronisch per E-Mail an die verantwortliche Person der Wareneingangskontrolle übermittelt werden.
- c) GG hat die Lieferpapiere unverzüglich nach Erhalt der Ware zu überprüfen um feststellen zu können, ob die angelieferte Ware und die Menge der Bestellung entsprechen. GG überprüft die Ware weiters auf am Transportweg verursachte Beschädigungen der Verpackung.
- d) Sollte GG bei der Wareneingangskontrolle oder im weiteren Verlauf Schäden oder sonstige Mängel feststellen, so ist der Lieferant darüber unverzüglich durch GG zu informieren.
- e) GG ist nicht verpflichtet weiterführende Prüfungen, welche über die oben geschilderten Szenarien hinausgehen, durchzuführen bzw. den Lieferanten darüber zu informieren.

11. Rückverfolgbarkeit

- a) Der Lieferant hat auswertbare Qualitätsaufzeichnungen zu führen welche eindeutig einem bestimmten Produkt, dem Produktionsort und dem Produktionsdatum zugeordnet werden können. Qualitätsaufzeichnungen müssen sicher aufbewahrt bzw. archiviert und zu jeder Zeit abrufbar sein. Der Lieferant hat diese Aufzeichnungen bzw. Kopien bei Bedarf umgehend zu übermitteln.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm gelieferten Produkte im Sinne einer Risikoanalyse zurückverfolgen zu können. Sollte eine Abweichung festgestellt werden, muss eine Eingrenzung der betroffenen Teile / Produkte / Produktchargen möglich sein.

- c) Die Rückverfolgbarkeit muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der ISO 9001 gewährleistet sein, die Dokumentation zum Nachweis der Sorgfaltspflicht ist für mindestens 15 Jahre nach Lieferung aufzubewahren.

Folgende Dokumente sind zum Nachweis unbedingt erforderlich:

- Entwicklungs- und Design-Dokumente
- Abnahmebelege (z.B. Erstmusterprüfbericht), Erstmuster
- Prozessfähigkeitsnachweise und Prüfergebnisse, Zuverlässigkeitsprüfungen
- Materialfluss Serienproduktion, Controlpläne
- Freigabedokumente und Materialprüfzeugnisse
- Produktionschargen / -aufträge und Lieferscheine

12. Requalifikation

Der Lieferant hat die Requalifikation im Sinne der IATF 16949 sicherzustellen. Sofern nicht anders vereinbart sind an GG gelieferte Produkte jährlich im Umfang der Erstbemusterung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben für Material und Funktion zu requalifizieren, die Bildung von repräsentativen Produktgruppen ist dabei zulässig. Auf Anforderung ist die Dokumentation innerhalb von 5 Werktagen an GG zu übermitteln.

Zusätzlich sind auch in diesem Punkt etwaige zusätzliche Anforderungen seitens des Kunden (CSR) zu berücksichtigen.

13. Lieferantenbewertung

Lieferanten werden durch GG mittels eines definierten Verfahrens bewertet. Die Ergebnisse spiegeln die Zufriedenheit mit der Performance in einem bestimmten Zeitraum wieder. Alle Lieferanten welche durch GG bewertet wurden werden schriftlich über die Ergebnisse informiert. Sofern notwendig, muss der Lieferant Verbesserungsmaßnahmen definieren und GG in Form einer offiziellen Stellungnahme über diese in Kenntnis setzen.

Die Lieferantenbewertung bildet die Grundlage für die Lieferantenauswahl.

14. Reklamationsmanagement und Austauschlieferungen

- a) Beim Auftreten von Problemen bei GG, welche auf mangelhaftes Material von Lieferanten zurückzuführen ist, wird eine Mängelfeststellung zur Dokumentation angelegt und an den Lieferanten weitergeleitet. Um die administrativen Aufwände seitens GG zu decken, wird für die Reklamationseröffnung eine Pauschale von 180,00EUR automatisch mit der nächsten Rechnung erhoben. Alle im Zuge der Reklamation anfallenden Kosten und Aufwände werden systematisch erfasst und nach Rücksprache mit dem Lieferanten transparent dargestellt und ebenfalls belastet. Sofern die Belastung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt wird, behält sich GG vor, den belastenden Betrag von der nächsten Rechnung abzuziehen.
- b) Der Lieferant hat Maßnahmen für eine rasche Ursachenanalyse und umgehende Behebung des Problems einzuleiten. Der Lieferant ist für alle im Umlauf befindlichen betroffenen Teile verantwortlich. Der Lieferant hat innerhalb eines Werktages Sofortmaßnahmen wie Identifizierung und Eingrenzung der betroffenen Chargen, Ersatzlieferungen und umgehende Verbesserungen einzuleiten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind in Absprache mit GG Sondermaßnahmen zu definieren, um die laufende Produktion nicht zu gefährden.

Sollte der Lieferant keine Sofortmaßnahmen in der vorgegeben Zeit vorsehen, so sieht sich GG gezwungen die ersten Schritte selbst einzuleiten (z.B. Quality Gate). Sofern der Lieferant keinen von GG freigegebenen Partner zum Sortieren beauftragt, erfolgt die Beauftragung direkt durch GG. Es gelten die von GG vereinbarten Kostensätze und etwaige zusätzliche Aufwände (Lager, Lagerbewegung, Koordination von Personal,...).

Folgende Fristen sind seitens GG für 8D Berichte standardmäßig festgelegt:

- 3D- Bericht: innerhalb von 24h
- 5D- Bericht: innerhalb von 10 Werktagen
- 8D Bericht: innerhalb eines Monats

Kann eine Frist seitens des Lieferanten nicht eingehalten werden, so ist GG unverzüglich vor Ablauf der Frist zu informieren.

- c) Die in diesem Zuge abgestimmten Aktivitäten sind vom Lieferanten zu dokumentieren, effektive Abstellmaßnahmen implementieren und innerhalb von 10 Werktagen GG eine Stellungnahme in Form eines 8D-Berichts schicken (5D).



- d) Der 8D-Bericht hat eine klare Beschreibung der Hauptursache (sowohl für das Auftreten als auch für die Nichtentdeckung) und die umgesetzten bzw. geplanten Abstellmaßnahmen zu beinhalten. GG erwartet sich von seinem Lieferanten die Wahl der geeigneten Problemlösungsmethode. Für Wiederholfehler sind die Methoden Ishikawa und 5WHY zwingend einzusetzen.

Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung und des Nullfehler- Prinzips muss die Fehlerursache mit nachhaltigen Maßnahmen gelöst werden (Poke Yoke, technische Lösung). Die alleinige Abstellung des Problems mittels Schulungen ist nicht ausreichend.

Inhalte des 8D- Berichts:

- Identifizierung und Implementierung von Sofortmaßnahmen (z.B. Sortieren aller suspekten Materialien)
 - Identifizierung der Ursachen durch Einsatz von Qualitätsmethoden (z.B. Ishikawa, 5WHY)
 - Identifizierung und Implementierung von nachhaltigen Langfristmaßnahmen (z.B. Poke Yoke)
 - Wirksamkeitsprüfung aller Maßnahmen
 - Überarbeitung bzw. Aktualisierung von relevanten Dokumenten (Produktlenkungsplan, Arbeitsanweisung, FMEA,...)
 - Prüfung der Fehlermöglichkeit bei vergleichbaren Produkten und Prozessen und ggf. Implementierung von Maßnahmen
- e) Sofern die Reklamation in Zusammenhang mit einer Kundenreklamation steht, ist zwingend auch eine Risikoanalyse (z.B. zu erwartende ppm) im 8D Bericht anzuführen.
- f) Im Falle einer Feldreklamation (Ausfall des Produktes im Feld) ist seitens des Lieferanten ein Gewährleistungsmanagement- Prozess festzulegen und umzusetzen. Dieser Prozess muss eine Methode zur Schadteilanalyse beinhalten, einschließlich eines NTF- Prozesses (engl.: No Trouble Found). Sofern aus einer Kundenanforderung ein konkreter Prozess vorgegeben ist, muss dieser umgesetzt werden. Nähere Informationen zur Umsetzung können auch dem VDA Band „Schadteilanalyse Feld“ entnommen werden.
- g) In gemeinsamer Abstimmung zwischen GG und dem Lieferanten wird entschieden, ob das reklamierte Material verwendet werden kann, nachgearbeitet werden muss oder zum Lieferanten zurückgeschickt bzw. verschrottet werden muss.

- h) Sollten kritische Abweichungen zur Spezifikation bzw. den vereinbarten Dienstleistungen auftreten, werden die im Kapitel Lieferantenentwicklung beschriebenen Eskalationsstufen angewendet bis ein zu erwartendes Qualitätslevel erreicht wird.
- i) Der Lieferant verzichtet auf sein Recht, Einspruch gegen eine Reklamation nach der gesetzlichen Mängelrügepflicht einzulegen.
- j) Mängelfeststellungen fließen in die Lieferantenbewertung ein. Sollte sich im Zuge der Bearbeitung herausstellen, dass die Mängelrüge nicht berechtigt war, so wird diese in der Bewertung nicht berücksichtigt.

15. Lieferantenentwicklung

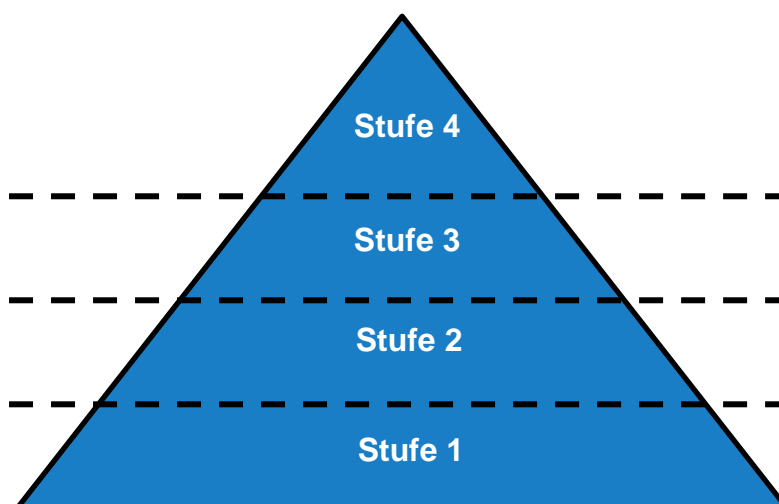
Die Basis für eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und GG bildet die zufriedenstellende Erfüllung unserer Anforderungen. Diesbezüglich wird die Leistung des Lieferanten seitens GG in Form von Leistungskennzahlen (KPIs) regelmäßig überprüft.

Die Lieferantenentwicklung seitens GG erstreckt sich über den gesamten Produktlebenszyklus (Sourcing, Entwicklung, Serie, Ersatzteilefertigung).

Werden im Zuge des Monitorings grobe Abweichungen festgestellt oder ergeben sich situationsbedingt (Kapazität, Qualitätsproblem, Terminüberschreitungen,...) Probleme, behält sich GG vor dem GG- Eskalationsprozess zu folgen.

GG- Eskalationsmodell:

Dieses gliedert sich in 4 Stufen, welche wie folgt beschrieben sind:





Gebauer & Griller

Sofern im Zuge des Eskalationsgespräches nicht anders vereinbart, sind folgende Maßnahmen und Reaktionszeiten gültig.

| Eskalationsstufe | Grund | Maßnahmen | Verantwortlich | Reaktionszeit |
|--------------------------------|--|--|----------------------|------------------|
| ESKALATIONS- LEVEL 1 | - Wiederholte oder kontinuierliche Qualitätsprobleme | Ausweitung der Maßnahmen auf weitere Bauteile | Lieferant | 24 Stunden |
| | - Schwerwiegende Qualitätsprobleme (z.B. Produktionsstopp bei GG aufgrund des Qualitätsproblems) | Verschärftes Prüfniveau im Wareneingang GG | GG plant SQA | 24 Stunden |
| | | Information an und ggf. Einbindung von PU/SQE | GG plant SQA | 24 Stunden |
| | | Besuch beim Lieferanten | GG Plant SQA | 1 Kalenderwoche |
| ESKALATIONS- LEVEL 2 | - Eskalationslevel 1 nicht erfolgreich | Anschreiben der Geschäftsführung bzw. des oberen Führungskreises des Lieferanten Information an GG-Geschäftsführung | GG SQA | 24 Stunden |
| | | Q-Gespräch im Hause GG. Management des Lieferanten stellt ein Programm zur Fehlerbeseitigung vor. | Lieferant | 3 Arbeitstage |
| | - Qualitätsproblem bei Endkunden (verursacht durch Lieferanten) | Vereinbarung zu einer zusätzlichen 100% Kontrolle durch einen von GG akzeptierten Dienstleister beim Lieferanten. | Lieferant | 24 Stunden |
| | | Besuch beim Lieferanten zur Prozess-, Fehleranalyse und Maßnahmenkontrolle, Produkt- / Prozessrevision | GG SQE oder Resident | 1 Kalenderwoche |
| ESKALATIONS- LEVEL 3 | - Eskalationslevel 2 nicht erfolgreich | Information an die betroffenen GG-Kunden sowie an die Zertifizierungsgesellschaft des | GG PU/SQE | 2 Kalenderwochen |



| | | | | |
|--------------------------------|--|--|------------------------|---------------|
| | | Lieferanten | | |
| | - Verletzung der GG QAA | Keine Berücksichtigung für Neugeschäfte (NBH) | GG PU/SQE | |
| | - Wiederholte „C“- Bewertung des Lieferanten | Falls erforderlich: Änderung der strategischen Lieferanten- Klassifizierung für Produktionsmaterial und Eskalation in die GG- Konzernleitung | GG PU/SQE | |
| | - Kritische Qualitätsprobleme (z.B. Gewährleistungsfälle, Produktionsstopp beim Endkunden aufgrund des Qualitätsproblems, Sicherheitsrelevante Abweichungen) | Executive Management Meeting zwischen: - Einkaufsleitung GG - Q-Bereich GG-Anlieferwerk und Zentral - Geschäftsleitung Lieferant | GG PU/SQE Lieferant | |
| | | Aufbau eines Alternativlieferanten | GG PU/SQE | Zu definieren |
| ESKALATIONS- LEVEL 4 | - Eskalationslevel 3 nicht erfolgreich | Gezielter Abbau | GG PU/SQE | |
| | | Entzug des Lieferauftrages | GG PU/SQE | |
| | | Ggf. Einleitung eines Dezertifizierungsprozesses bei der Zertifizierungsgesellschaft des Lieferanten | GG PU/SQE | |

Alle der im Zuge der Eskalation entstandenen Aufwände (Mitarbeiterstunden, Reisekosten, Maschinenstillstände,...) werden dem Lieferanten regelmäßig transparent dargestellt. Der Lieferant kann sich seitens GG monatlich über den aktuellen Stand der Kosten informieren. GG ist stets um die Transparenz der Kostenaufstellung bemüht und hat größtes Interesse daran, die Kosten im wirtschaftlichen Interesse beider Parteien gering- der Situation erforderlich- zu halten.

16. Abschließende Bestimmungen

- a) Normen, auf welche in dieser Vereinbarung verwiesen werden, sind wie angeführt anzuwenden bzw. zu erfüllen.
- b) Allfällige Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen unter ANHANG 1 – „Änderungen und Ergänzungen“ schriftlich festgehalten und von beiden Parteien bestätigt werden.
- c) Das QAA sowie alle Anhänge erlangen Gültigkeit sobald beide Parteien diese unterzeichnet haben und sind für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung gültig.
- d) Jede unterzeichnende Person hat das Recht, die Vereinbarung mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten ab Ende des Monats aufzulösen. Die Vereinbarung kann nur über einen eingeschriebenen Brief mit Nachweis der Zustellung aufgelöst werden.
- e) Die Auflösung des QAA hat keine direkten Auswirkungen auf andere bestehende Verträge zwischen GG und dem Lieferanten.
- f) Für Liefervereinbarungen welche nach Unterzeichnung dieses QAA abgeschlossen werden, gelten die in dem QAA angeführten Bestimmungen auch nachdem die Gültigkeit dieses QAA ausläuft bis besagte Liefervereinbarung ebenfalls ausläuft.
- g) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und einem bestehenden Rahmenliefervertrag, gelten weiterhin die Bestimmungen des Rahmenliefervertrages, sofern nicht anders vereinbart.
- h) Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- i) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist das jeweils für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht.
- j) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser QAA unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.



17. Revisionshistorie

| Version | Änderungen/ changes | Datum/ date | Ersteller/ creator |
|----------------|--|--------------------|---------------------------|
| 00 | Neuerstellung | 26.08.2016 | PUH |
| 01 | Anpassung Norm Reklamationspauschale Eskalationsmodell Anpassung aus Workshop Formatierung/ formatting | 01.10.2018 | PUQ |

18. Zustimmung und Umsetzung

Wien, am

**Gebauer & Griller Kabelwerke
Gesellschaft m.b.H.**